

Diese sind nur in Höhe von RM 17102,— erhoben, so daß die Gesamtsteuer 85513,— — 17102,— = RM 68411,— beträgt.

- b) Beträgen im vorerwähnten Falle die Einkünfte aus Erfindungen RM 120000,— so wäre der Betrag von 85513,— nur mit $\frac{1}{2}$ zu erheben.
5. Voraussetzung für die Gewährung der Steuervergünstigung ist, daß der Steuerpflichtige
- a) die volkswirtschaftliche Bedeutung seiner Versuche oder Erfindungen durch eine Bescheinigung der zuständigen Landeswirtschaftsministers belegt.
 - b) die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben aus den begünstigten Versuchen und Erfindungen gesondert aufzeichnet.

II. Lohnsteuerliche Behandlung von Erfindervergütungen und von Belohnungen für besondere Leistungen bei den Arbeitnehmern

In Betracht kommen patentfähige Gefolgschaftserfindungen und nicht-patentfähige Verbesserungsvorschläge im Betrieb. Nur soweit eine Erfindung aus der Arbeit des Arbeitnehmers im Betrieb entstanden ist, handelt es sich um eine sogenannte Gefolgschaftserfindung, die dem Unternehmer anzubieten ist und deren Vergütung der Arbeitslohn darstellt. Andernfalls handelt es sich um freie Erfindungen.

Eine Gefolgschaftserfindung kann auch nur freie Erfindung werden, wenn der Unternehmer von dem Angebot keinen Gebrauch macht und sie dem Arbeitnehmer zur Verwertung freigibt.

Für die steuerliche Begünstigung gilt nach dem Erlass vom 10. 9. 43 S. 2174 — 348 III folgendes:

1. Erfindervergütungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb sind Arbeitslohn.

2. Der Lohnsteuerabzug von den Erfindervergütungen und Prämien beträgt die Hälfte der für „sonstige Bezüge“ zu berechnenden Lohnsteuer (K. G. Nr. 12 Artikel III, Ziffer 4 und 2 Ausführungs-Anweisung zum Artikel III Ziffer 3a).

3. Die Einkommensteuer von den Erfindervergütungen und Prämien ist durch den Lohnsteuerabzug gemäß Ziffer 2 abgegolten. Das bedeutet, daß die entsprechenden Vergütungen bei einer etwaigen Veranlagung zur Einkommensteuer nicht anzusetzen und die darauf einbehaltene Lohnsteuer nicht anzurechnen ist.

4. Voraussetzung für die Gewährung der vorstehenden Begünstigung ist,

a) daß die Erfindervergütung RM 500,— oder die nach den Richtlinien (An-

lage 3) zu dem erwähnten Erlass errechnete Vergütung um nicht mehr als 25 v. H. übersteigt.

- b) daß die Prämie für Verbesserungsvorschläge im Betrieb RM 500,— nicht übersteigt und außerdem
- aa) die Zahl der jährlichen Prämienfälle im Betrieb nicht mehr als 5 v. H. der Kopfzahl der gesamten Gefolgschaft beträgt.
 - bb) die Höhe der Prämie vom Betriebsführer in Zusammenarbeit mit einigen bewährten Gefolgschaftsmitgliedern (regelmäßig dem Betriebsrat) bestimmt wird, und
 - cc) die Namen der ausgezeichneten Gefolgschaftsmitglieder und die Verbesserungsvorschläge selbst der gesamten Gefolgschaft durch Anschlag oder durch die Werkszeitung oder auf sonstige Weise bekannt gegeben werden.
- o) Liegen die Voraussetzungen unter aa—cc nicht sämtlich vor, so muß die Zustimmung zur Prämienzahlung seitens des Arbeitsamtes oder des Landesarbeitsamtes oder des Landesarbeitsministeriums vorliegen.

PA. v. K. —1114—

Österreich

Seit der Wiedereröffnung der Einlaufstelle für Patentanmeldungen am 13. 8. 45 gingen beim österreichischen Patentamt 6700 Patentanmeldungen ein. Im Jahre 1938 gingen 5005 Patentanmeldungen ein. Am 1. 5. 46 wurde die Vorprüfung im Patenterteilungsverfahren wieder aufgenommen. Die Vorarbeiten zur Wiederinkraftsetzung des alten österreichischen Patentgesetzes vom Jahr 1925 sind abgeschlossen.

Seit der Wiedereröffnung der Einlaufstelle für Markenanmeldungen am 19. 10. 45 sind beim österreichischen Patentamt 2822 Markenanmeldungen eingegangen. Die Eintragung der Marken wird jedoch erst nach Neuaufgabe des Markenregisters erfolgen. Es wird an der Wiederinkraftsetzung des alten österreichischen Markenschutzgesetzes gearbeitet.

Auch an einem Musterschutzgesetz wird gearbeitet, in dem die Schaffung eines zentralen Musterregisters geplant ist. Das deutsche Gebrauchsmusterrecht soll wieder abgeschafft werden. Noch bestehende Gebrauchsmuster sollen in Patente, Gebrauchsmusteranmeldungen in Patentanmeldungen umgewandelt werden.

Unionsprioritätsrechte, die während der Besetzung Deutschlands in Österreich entstanden sind, können in Österreich geltend gemacht werden.

PA. v. K. —1116—

Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen

Kontrollrat

„Regelung und Überwachung der naturwissenschaftlichen Forschung“, Gesetz Nr 25, Änderung vom 12. 11. 1946 (Bei Raketentreibstoffen und Wasserstoff-Peroxyd wird 50% durch 37% ersetzt¹⁾).

„Grundsätze zur Errichtung von Gewerkschaftsverbänden“. Direktive Nr. 31 vom 3. 6. 1946.

„Lohnerhöhungen im Kohlenbergbau“. Direktive Nr. 41 vom 17. 10. 1946.

„Auflösung des Staates Preußen“. Gesetz Nr. 46 v. 25. 2. 1947.

„Einstellung der deutschen Versicherungstätigkeit im Ausland“. (Ausgenommen sind solche Policen, bei denen das versicherte Risiko deutsch ist und Prämien und Leistungen in deutscher Währung erfolgen). Gesetz Nr. 47 v. 10. 3. 1947.

„Bestrafung der Entwendung und des rechtswidrigen Gebrauchs von zwangsbewirtschafteten Nahrungsmitteln und Gütern und von Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftung beziehen“. Gesetz Nr. 50 v. 20. 3. 1947.

Militärregierung für Deutschland US-Zone

„Höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge“ Verordnung Nr. 9 v. 1. 1. 1947.

„Unrechtmäßiger Besitz von amerikanischen Militärzahlungsscheinen“. (Über Dollarbeträge lautend). Verordnung Nr. 10 v. 22. 1. 1947.

Berlin

„Kontrolle über die Herstellung von gefährlichen oder wertlosen pharmazeutischen Präparaten“. (Meldepflicht für alle Erzeuger von Pharmazeutika, Vorelegung von 3 Mustern beim Landesgesundheitsamt, Verkauf nur mit Zulassungsstempel gestattet. Ausnahme möglich für Erzeugnisse, die lt. Reichsgesetz vom Februar 1943 hergestellt wurden). Anordnung Bk/O (47) 60 vom 8. 3. 1947.

Verwaltungamt für Wirtschaft

„Bildung einer deutschen Wirtschaftsverwaltung“. (Kein Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht der bizonalen Verwaltungsräte) geänderte Fassung des vorläufigen Abkommens vom 5./11. 9. 1946. Änderung der Geschäftsordnung. Verlautbarung über die 10. Sitzung des VAW. vom 21. 3. 1947.

„Verlegung der Abteilung G V (Papiermasse, Papier und Druck) von Detmold nach Minden“, Simeonsplatz, ab 14. 5. 1947. Erlass vom 10. 4. 1947.

„Berechnung von Frachten bei Schnellöllieferungen“. Anordnung PR Nr. 3/47 vom 16. 1. 1947.

„Preise für stickstoffhaltige Düngemittel“ (Kalksalpeter). Ergänzung der Anordnung PR Nr. 1/47 vom 2. 1. 1947. Anordnung PR Nr. 10/47 vom 25. 2. 1947. In Kraft ab 2. 1. 1947.

„Preisfestsetzung für aus Belgien eingeführtes Thomasphosphat“. (RM 0,22 je kg citr. P_2O_5 ab Frachtgrundlage Aachen-Rothe Erde). Erlass vom 31. 1. 1947.

„Preisfestsetzung für eingeführtes Ammonnitrat“. Erlass vom 7. 3. 1947.

„Gebindemieten und Vertragsstrafen bei Nichtrückgabe von Leihgebinden in der Mineralölwirtschaft“. Erl. vom 29. 3. 1947.

„Durchführung des § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939“ (RGBl. I S. 1609). (Erhöhung von Preisen, die auf Grund des § 22 KWVO. freiwillig gesenkt worden sind). Anordnung PR Nr. 32/47 vom 22. 4. 1947.

„Kohlezuteilungsplan April 1947“. Erlass vom 8. 3. 1947.

„Weitergewährung von Treuerabatten“. Erlass vom 19. 4. 1947.

„Kohlezuteilungsplan Mai—Juni 1947“. Erlass vom 8. 4. 1947.

„Zuschläge für die Verladung von losem Zement und Kalk“. Anordnung PR 16/47 vom 25. 3. 1947.

„Änderung der Stundenlohnzuschläge im Baugewerbe“. Anordnung PR 17/47 vom 25. 3. 1947.

„Höchstpreise für Einheitsanhänger“. Anordnung PR Nr. 29/47 vom 14. 4. 1947.

„Höchstpreise für Altgummi und Gummiaffälle“ Anordnung PR 31/47 vom 21. 4. 1947.

„Höchstpreise für angebaute und wild wachsende Heil- und Gewürzpflanzen“ Anordnung PR 33/47 vom 23. 4. 1947.

„Höchstpreise für Haut- und Knochenleim“ Anordnung PR 36/47 vom 28. 4. 1947.

„Grundsätze für Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise von Wirtschaftsausschüssen“. Bekanntgabe vom 18. 2. 1947.

[1016]

¹⁾ Vergl. d. Ztschr. 19, 52 [1947].